

# Jugendordnung der DLRG St. Leon e.V.

## I. Grundsätze

### § 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe St. Leon e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG St. Leon e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter\*innen.

### § 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.
- (2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
  - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
  - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
  - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
  - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - Förderung der Friedenserziehung
  - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
  - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
  - Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - Internationale Jugendarbeit
  - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
  - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
  - Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
  - Jugendtreffen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
  - Prävention und Schutz vor Gefährdung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- (3) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG St. Leon e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

## § 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## § 4 Wahlrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter\*innen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann von Mitgliedern der DLRG-Jugend ab 12 Jahren, für den/die Jugendleiter\*in, den/die Ressortleiter\*in Finanzen und den/die Ressortleiter\*in Freizeiten ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

# II. Organe

## § 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand
- (2) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

## § 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend St. Leon
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich — vor der Einberufung der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages – statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
  - b) Behandlung von aktuellen politischen Themen
  - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes

- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Ressortleiter\*in Finanzen
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Einsetzen von Kommissionen, Wahl der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
- g) Wahl des Jugendvorstandes
- h) Wahl von mindestens zwei Revisor\*innen
  - i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - j) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt

- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Dieser muss innerhalb von zehn Wochen nach Antragsstellung durchgeführt werden.

Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

## § 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
- a) Vorsitzende\*r der Jugend
  - b) Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r der Jugend
  - c) Ressortleiter\*in Finanzen
- (3) weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
- d) Ressortleiter\*in Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Ressortleiter\*in Freizeiten
  - f) Stellvertretende\*r Ressortleiter\*in Freizeiten
  - g) Ressortleiter\*in Kindergruppenarbeit
  - h) Stellvertretende\*r Ressortleiter\*in Kindergruppenarbeit
  - i) Ressortleiter\*in für Bildung
  - j) Ressortleiter\*in Sonderaufgaben
  - k) Stellvertretende\*r Ressortleiter\*in Sonderaufgaben
  - l) Ressortleiter\*in Raum- und Materialverwaltung
  - m) Ressortleiter\*in Digitales
  - n) Schriftführer\*in

- o) bis zu 3 Beisitzer\*innen

Ist ein Posten nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand diesen bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch eine geeignete Person besetzen. Ausgenommen sind die Revisor\*innen. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei deren nächster Sitzung einzuholen.

- (4) Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Protokoll gemäß der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (5) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

## III. Allgemeines

### § 8 Finanzen

Der Jugendvorstand erstellt für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushalt, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben darstellt. Dieser Haushalt ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Genehmigung vorzulegen, anschließend ist er in der Jugendversammlung zur Abstimmung zu stellen.

### § 9 Beauftragte, Arbeitskreise und Kommissionen

Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabenbereiche Beauftragte einzusetzen oder Arbeitskreise bzw. Kommissionen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

### § 10 Berater\*innen

Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater\*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

### § 11 Digitale Formate

- (1) Gremientagungen der DLRG-Jugend finden grundsätzlich unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort (im Folgenden: „in Präsenz“) statt. In den unter (2) genannten Ausnahmefällen sind digitale bzw. hybride Formate möglich. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beteiligten unabhängig von ihrer Teilnahmeform gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.
- (2) Ausnahmen sind wie folgt möglich:

- a) Wenn die Jugendversammlung aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammenentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
- b) Die Durchführung von Jugendvorstandssitzungen ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.
- c) Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist möglich, z. B. per E-Mail.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

## **§ 13 Änderung der Jugendordnung**

- (1) Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

---

Vorsitzende\*r der Jugend

Protokollführer\*in